

V e r e i n s s a t z u n g

des Sportvereins "Blau-Weiß" Straupitz (Spreewald) e.V.

Paragraph 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV "Blau-Weiß" Straupitz (Spreewald) e.V. und hat seinen Sitz in Straupitz (Sportlerheim).
2. Der Verein wurde am 03.10.1951 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2: Eingetragener Verein

Der Verein ist beim Amtsgericht Lübben gemäß GBl. I Nr. 10 vom 21. Februar 1990 eingetragen.

Paragraph 3: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des Amateursportes, insbesondere in der
 - Förderung und Pflege des Kinder- und Jugendsportes
 - Förderung und Pflege des Breiten- und Freizeitsportes
 - Erkennung sportlicher Talente, ihren Entwicklungsweg zu fördern und systematisch zu gestalten.
2. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
Er unterbindet Rassismus, Chauvinismus, Faschismus und wendet sich gegen jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins und seiner Abteilungen (bisher Sektionen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

weitere Personen angehören, z.B. Schriftführer, Pressewart, Gerätewart, Beisitzer, Ehrenmitglieder, Kulturobmann.

3. Revisionskommission

Der Kommission gehören drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder an.

Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission.

Paragraph 6: Gliederung in Abteilungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des Vereins, kann der Vereinsvorstand eigenständige Sportabteilungen (bisher Sektionen), im folgenden Abteilungen genannt, gründen.
2. Alle Abteilungen haben selbstständige Leitungen zu wählen, die rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand sind. Diese sind verpflichtet, ihre personellen und sportlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb durchzuführen und die geplanten Vereinsveranstaltungen weitestgehend zu unterstützen.
3. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Beschluß des Vereinsvorstandes.

Paragraph 7: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Erwachsenen Mitgliedern
 - a. aktive Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b. passive Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c. auswärtige Mitglieder
 - d. fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
2. Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Paragraph 8. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung, durch den Antragsteller, zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt

reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf a. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied
 - b. vom Vorstand.

7. Anträge und Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

Paragraph 10: Finanzen, Vermögen, Beiträge

1. Finanzen und Vermögen

- 1) Die Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vereinsvorstand auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins. Diese gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen sind, den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Steuern) und Finanzrichtlinien des DSB entsprechend, in einer übersichtlichen Buchführung nachzuweisen.

- 2) Rechtverbindliche Verträge bedürfen der Zustimmung und des Beschlusses durch den Vereinsvorstand.

- 3) Die Finanzen, Kassenbücher und Buchungsbelege unterliegen der Kontrolle und Prüfung der Revisionskommission auf der Grundlage der Revisionsordnung des Vereins. Die Kassenprüfung ist jeweils vor der Jahreshauptversammlung

vorzunehmen.

4) In Sonderfällen hat die Kassenprüfung sofort zu erfolgen.

2. Beiträge und Umlagen

- 1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung von Monatsbeiträgen sowie zur Leistung von Arbeitseinsätzen verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist bis zum 30.06. jeden Jahres zu entrichten.
- 2) Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 3) Umlagen erfolgen durch den Beschluß der Mitgliederversammlung.
- 4) In Notfällen kann auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitgliedes oder des Erziehungsberechtigten des Vereinsmitgliedes der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

Paragraph 11: Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Paragraph 12: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

Paragraph 13: Auszeichnungen

Ehrungen der Mitglieder des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind vom Vereinsvorstand auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des Vereins durchzuführen.

Paragraph 14: Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Straupitz zur Förderung des Schulsports der Gesamtschule Straupitz.